



## **Unterrichtung und Verpflichtung von Funktionsträgern auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO**

Sehr geehrte Vorstände und Abteilungsleiter,  
liebe Sportkameraden,

im Folgenden erhalten Sie – verbunden mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung - Informationen zur Unterrichtung und Verpflichtung von ehrenamtlichen Funktionsträgern auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO. Bei Fragen oder Unterstützungsbedarfen können Sie gern auf mich zurückkommen.

### **1. Was regelt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)?**

- a) Die DS-GVO regelt den Umgang mit personenbezogene Daten.

#### **Personenbezogene Daten sind:**

Nach § 46 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (=Mensch),

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb den Landesfachverbänden weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

- b) Die DS-GVO regelt die Aufgaben und Befugnisse der Verantwortlichen.

#### **Verantwortlicher ist:**

Jede Vereinsführungskraft (Vorstände, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Trainer, Übungsleiter etc.)

Nach Art. 29 DS-GVO dürfen Beschäftigte personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters verarbeiten, es sei denn, eine gesetzliche Regelung schreibt eine Verarbeitung dieser Daten vor. Ergänzend dazu regelt Art. 32 Abs. 4 DS-GVO, dass Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Schritte unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen (insbesondere ihre Beschäftigten), die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

*(Eine Vorlage für eine solche Verpflichtung finden Sie unten als Anlage)*

### **2. Zu was soll verpflichtet werden?**

Die Verpflichtung von Vereinsfunktionsträgern auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, mit denen ein Verantwortlicher (siehe Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DS-GVO) oder ein Auftragsverarbeiter (siehe Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO) die Einhaltung der Grundsätze der DS-GVO sicherstellen und nachweisen kann („Rechenschaftspflicht“). Diese Grundsätze der DS-GVO, festgelegt in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO, beinhalten im Wesentlichen folgende Pflichten:

### **Personenbezogene Daten müssen**

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten nach der DS-GVO
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

### **3. Wer muss verpflichtet werden?**

Der Kreis der zu verpflichtenden Personen (die DS-GVO spricht insoweit von „unterstellten natürlichen Personen“) ist aufgrund der Bedeutung dieser Regelung weit auszulegen. Insbesondere sind ergänzend zum regulären Führungsstammstamm auch Funktionsträger in den einzelnen Abteilungen mit einzubeziehen, **sofern diese personenbezogene Daten verarbeiten.**

### **4. Wann muss die Verpflichtung erfolgen?**

Die Verpflichtung muss bei der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie sollte daher möglichst (spätestens) am ersten Arbeitstag vorgenommen werden.

### **5. Wie muss eine Verpflichtung erfolgen?**

Zuständig für die Verpflichtung ist der Verantwortliche (**Verantwortlicher siehe Absatz 1b**)

Die DS-GVO schreibt keine bestimmte Form der Verpflichtung vor, aus Nachweisgründen verwenden Sie bitte das anhängende Muster. Eine Originalausfertigung der Verpflichtungserklärung lassen Sie bitte in der Mitgliederverwaltung ablegen. Aufgrund der Rechenschaftspflicht nach der DS-GVO ist es wichtig, die Verpflichtung zu dokumentieren. Zur Verpflichtung gehört auch eine Belehrung über die sich ergebenden Pflichten. Die Beschäftigten müssen darüber informiert werden, was sie in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei ihrer täglichen Arbeit beachten müssen (siehe oben Ziffer 2 a) bis f).

### **6. Reicht die einmalige datenschutzrechtliche Verpflichtung?**

Zur laufenden Sensibilisierung der Vereinsmitglieder empfiehlt es sich, regelmäßig, z.B. im Rahmen der Generalversammlung oder in Abteilungsversammlungen (Ausschusssitzung) daran zu erinnern, dass die Beschäftigten verpflichtet worden sind und welche Bedeutung dieser Verpflichtung zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pöpperl  
Vorstandsvorsitzender  
SV Erolzheim 1922 e. V.

Erolzheim im Juli 2018

**Anlage 1: Auszüge aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)**

**Anlage 2: Muster für eine schriftliche Verpflichtung**

## Anlage 1

### Auszüge aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)

#### Art. 5 DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)

1. Personenbezogene Daten müssen
  1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
  2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
  3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
  4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
  5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
  6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

#### Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

1. Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und **abschreckend** ist.
  2. ....
  3. ....
  4. ....
  5. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu **20 000 000 EUR** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu **4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs** verhängt, **je nachdem, welcher der Beträge höher ist:**
    1. die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, **gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;**
    2. ....

#### § 53 BDSG (Datengeheimnis)

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

#### § 42 BDSG (Strafvorschriften)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, 1. einem Dritten übermittelt oder 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) **Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten**, die nicht allgemein zugänglich sind, 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder 2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, **sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.**

(3) 1Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. 2Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

#### § 88 TKG (Fernmeldegeheimnis)

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) ...



## **Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG**

Frau/Herr

wurde darauf verpflichtet, dass es nach der DS-GVO untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

**Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.**

**Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.**

**Ich wurde über meine Pflichten und Aufgaben nach der DS-GVO belehrt und ich bestätige diese Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.**

---

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verantwortlichen

**Bitte eine Originalausfertigung an die Mitgliederverwaltung weiterleiten.**